

Präsident v. Carlowik: Zu §. 107 ist nichts erinnert.  
Ich frage die Kammer: Nimmt sie §. 107 des Entwurfs an?  
— Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 108.

Ein nach Ablauf der Verfallzeit geleisteter Accept macht den Bezogenen verbindlich, denselben sofort zu bezahlen, wenn er ihm vor Ablauf der Verjährungsfrist präsentiert wird.

Auch hier ist keine Erinnerung gemacht.

Präsident v. Carlowik: Nimmt die Kammer §. 108 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 109.

Ein nach Ablauf der Verjährungsfrist geleisteter Accept ist als solcher ungültig und kann nur die Eigenschaft eines einfachen Zahlungsversprechens haben.

Hier ist ebenfalls keine Erinnerung zu machen.

Präsident v. Carlowik: Genehmigt die Kammer §. 109 des Entwurfs? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 110.

Der Accept kann auch nur auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe, — auf andere, als die verschriebenen Geldsorten, — oder mit dem Vorbehalte, anstatt der verschriebenen Sorten, den Werth derselben in anderer Währung zu zahlen — auf eine andere Verfallzeit geleistet zu werden, und er ist in diesen Fällen nur in Ansehung dessen verbindlich, worauf er gerichtet ist (vergl. §. 113.)

§. 111.

Wenn aber der Bezogene dem Accepte Bedingungen beifügt, unter welchen er die Zahlung leisten will, so werden sie für nicht geschrieben geachtet.

(Die Motive s. in Nummer 27 der Mittheilungen zweiter Kammer Seite 708.)

Im Hauptberichte ist bemerkt:

Zu §. 110 ist zu bemerken, daß das Wort: „zu“ in der Stelle Zeile 4: „auf eine andere Verfallzeit geleistet zu werden“ ein Druckfehler ist und gestrichen werden muß.

Die Hauptsache betreffend, ist zwischen den Herren Regierungscommissariern und der jenseitigen Deputation eine nicht unwichtige Meinungsverschiedenheit über den materiellen Inhalt des Paragraphen vorhanden. Der Entwurf will dem Acceptanten nachlassen, den Accept

- 1) nur auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe,
- 2) auf andere als die verschriebenen Geldsorten,
- 3) mit dem Vorbehalte, anstatt der verschiedenen Sorten den Werth derselben in anderer Währung zu zahlen,
- 4) auf eine andere Verfallzeit zu leisten, erklärt aber in §. 111

5) Bedingungen, unter welchen die Zahlung geleistet werden soll, für nicht geschrieben.

Die jenseitige Deputation hingegen will nur den auf eine geringere Summe gerichteten Accept zulassen, alle andern Bedingungen und Beschränkungen aber, welche dem Inhalte des

Wechsels nicht gemäß sind, für nicht geschrieben achten, mit der einzigen Ausnahme, daß dem Bezogenen freistehen soll, eine besondere Adresse (Domicil) an demselben Orte, wohin die Zahlung vom Aussteller gewiesen ist, beizufügen. Sie schlägt deshalb folgende Fassungen vor:

§. 110.

Die Annahme muß rein und unumwunden geschehen. Bedingungen und Beschränkungen derselben, welche dem Inhalte des Wechsels nicht gemäß sind, werden für nicht geschrieben geachtet.

§. 110b.

Als dergleichen (unzulässige) Bedingungen und Beschränkungen sind unter andern anzusehen, wenn der Bezogene gegen den Inhalt des Wechsels den Accept

- 1) auf andere Geldsorten,
- 2) auf einen andern Geldcours,
- 3) auf eine andere Verfallzeit leistet, oder
- 4) die Zahlung des Wechsels auf einen andern Ort verweist. (§. 180.)

§. 111.

Dagegen kann der Bezogene die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken und wird dann nur nach der Höhe der acceptirten Summe verbindlich. Dem Inhaber steht aber solchenfalls das Recht zu, wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen. (§. 139.)

§. 111b.

Daß der Bezogene eine besondere Adresse (Domicil) an demselben Orte, wohin die Zahlung gewiesen ist, beifügt, (z. B. Acceptirt und zahlbar bei N. N. alhier,) ist zulässig.

Ein eigentlich systematischer, d. i. aus den allgemeinen Regeln der Gesetzgebungskunst im Gegensatz zur Gesettpolitik hergenommener Grund läßt sich weder für die eine noch für die andere Meinung anführen, außer daß etwa für die, welche von der jenseitigen Deputation vertheidigt wird, der Umstand spricht, daß dieselbe sich dem bis jetzt in Sachsen geltenden Rechte mehr nähert, als die des Entwurfs. Weit stärker aber ist das gesetzpolitische Moment, daß die Kaufleute eine Ausdehnung der Freiheit des Acceptirens auf andere Geldsorten, andern Cours, andere Verfallzeit u. s. w. nicht wünschen, weil sie beträchtliche Störungen in der Ordnung des Verkehrs befürchten. Und dies ist der Grund, weshalb man Seiten der diesseitigen Deputation der Kammer anrathet:

die §§. 110 und 111 des Entwurfs abzulehnen und die jenseits vorgeschlagenen Fassungen der §§. 110, 110b., 111, 111b. anzunehmen, jedoch bei §. 111 mit der Abänderung, daß statt der Schlussworte:

„dem Inhaber steht aber solchenfalls das Recht zu, wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen (§. 139)“

zu Heraushebung des Umstandes, daß es in der Wahl des Inhabers steht, ob er den theilweisen Accept annehmen oder ablehnen will, (welche Wahl ihm jedenfalls zu lassen sein wird) vielmehr gesetzt werde:

„Der Inhaber hat solchenfalls das Recht, den theilweisen Accept beliebig entweder abzulehnen oder anzunehmen. Im ersten Falle steht ihm wegen der ganzen Summe, im zweiten Falle wegen des Restes das Recht der Protesterhebung und Regreßnahme (§. 139) zu.“